

2. Änderung zur

P o l i z e i v e r o r d n u n g

der Ortpolizeibehörde der Stadt Dippoldiswalde

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern sowie zum Schutz vor bestimmten Verhaltensweisen in oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

vom 07. September 2006

Auf Grund von § 9 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. 16/1999, S. 466), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. 7/2004, S. 148, 171) hat der Stadtrat der Stadt Dippoldiswalde in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2006 folgende 2. Änderung zur Polizeiverordnung vom 08. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2005, erlassen.

Artikel 1

Der § 12 -Verbotene Verhaltensweisen- der Polizeiverordnung vom 08. September 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2005 wird wie folgt neu gefasst:

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand,

sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,

2. der Genuss von Alkohol und Alkopops, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,

3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,

4. Verrichten der Notdurft.

5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

6. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse. Die Vorschriften nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bleiben unberührt.

Hinweis: Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Der § 16 –Ordnungswidrigkeiten- der Polizeiverordnung vom 08. September 2005 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,

3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,

4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,

5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,

6. entgegen § 5 Abs. 2 Tiere nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen oder Kinderspielplätzen fernhält,

7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,

8. entgegen § 6 Kunstbrunnen verschmutzt sowie das Wasser verunreinigt oder entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt,

9. entgegen § 7 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,

10. entgegen § 8 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,

11. entgegen § 9 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 3 zu besitzen, aus Räumen, in denen Veranstaltungen oder Versammlungen stattfinden, Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

12. entgegen § 9 Abs. 2 als Besucher von Veranstaltungen bzw. Versammlungsräumen Lärm erzeugt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,

13. entgegen § 10 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,

14. entgegen § 11 Abs. 1 im Gebiet der Stadt Dippoldiswalde an Werktagen von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,

15. entgegen § 11 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

16. entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

17. entgegen § 12 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten

18. entgegen § 12 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,

19. entgegen § 12 Nr. 4 die Notdurft verrichtet,

20. entgegen § 12 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

21. entgegen § 12 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,

22. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,

23. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

24. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Die 2. Änderung zur Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

ausgefertigt Dippoldiswalde, den 07. September 2006

Kerndt
Bürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2003 vom 31. März 2003, Seite 55) i.g.F.:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verfahrensvermerk:

Abdruck in der Sächsischen Zeitung erfolgt am: 15. September 2006

Kerndt
Bürgermeister